

Beschluss der Stadtvertretung	Aufsichtsbehördliche Genehmigung	Bekanntmachungsanordnung	öffentlich bekanntgemacht	Inkrafttreten
05.06.1990	---	15.06.1990	23.06.1990	24.06.1990

**Satzung der Stadt Breckerfeld über das Bestehen
des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 (1) BBauG
im Uferbereich der Glörtalsperre**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NW 1979 S. 594/SGV NW 2023) und des § 25 (1) des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBI. I S. 2256, berichtigt BGBI. I S. 3617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.1979 (BGBI. I S. 949) ist durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 43 (1) GO NW vom 30.04.1981 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für den Bereich, für den durch Dringlichkeitsentscheidung gem. § 43 (1) GO NW vom 30.04.1981 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Glörtalsperre" beschlossen wurde.

**§ 2
Vorverkaufsrecht**

In dem Geltungsbereich gem. § 1 dieser Satzung steht der Stadt zur Sicherung einer geordneten städtischen Entwicklung das besondere Vorkaufsrecht gem. § 25 (1)BBauG beim Kauf von be- und unbebauten Grundstücken zu.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende vom Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Verfügung vom 10. Juni 1981, Az.: 35.2.2-2.4-1/81, genehmigte Satzung der Stadt Breckerfeld über das Bestehen des besonderen Vorkaufsrechts gem. § 25 (1) Bundesbaugesetz im Uferbereich der Glörtalsperre wird hiermit gem. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1.10.1979 (GV. NW. 1979 S. 594/SGV. NW.2023) öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten hat folgenden Wortlaut:

"Genehmigung

Gemäß § 25 Abs. 2 des Bundesgesetzes genehmige ich die von der Stadt Breckerfeld am 30.04.1981 beschlossene Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht für das in § 1 der Satzung beschriebene Gebiet.

Arnsberg, 10 Juni 1981
Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.2.-24-1/81
Im Auftrag
gez. Schrödl
(L.S.)"

Der in § 1 aufgeführte Lageplan im Maßstab 1 : 1.000 liegt während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus i. Breckerfeld, Frankfurter Straße 38, Zimmer 21 aus. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung der o.g. Satzung nach dem Bundesbaugesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Breckerfeld, 5805 Breckerfeld, Frankfurter Straße 38 , geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind (§ 155 a BBauG).

Nach § 4 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Breckerfeld, 25. Juni 1981

Büttner
Bürgermeister